

## **Entgeltordnung für die Benutzung des Klosterhofes der Stadt Coswig (Anhalt)**

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	29.09.2011 COS-BV-387/2011	41. KW 2011 13.10.2011	01.12.2011
1. Änderung	29.09.2016 COS-BV-387/2011/1	41. KW 2016 13.10.2016	14.10.2016

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte, unterhält die öffentliche Einrichtung  
„Klosterhof“.
- 2) Die Einrichtung steht jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich kann der Klosterhof für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
  - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und nachgeordneter Einrichtungen
  - b) Veranstaltungen von Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
  - c) Veranstaltungen von Vereinen
  - d) Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinigungen
  - e) Kommerzielle Veranstaltungen.

### **§ 2 Entgelt**

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Räume und Außenanlage des Klosterhofes werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der Mietoptionen der genannten Einrichtung.
- 3) Im Objekt Klosterhof befindet sich das städtische Museum.  
Für den Besuch des städtischen Museums mit seinen Ausstellungen wird Entgelt erhoben.

### **§ 3 Entgelthöhe**

#### **1) Klosterhof**

<b>Hauptgebäude</b>	<b>Tagesveranstaltungen pro angefangene Std.</b>	<b>Nutzung für Abendveranstaltungen ab 18 Uhr</b>
großer Saal und kleiner Saal	22,00 €	110,00 €
Kleiner Saal	6,00 €	30,00 €

<b>Nebengebäude</b>	<b>Tagesveranstaltungen pro angefangene Std.</b>	<b>Nutzung für Abendveranstaltungen ab 18 Uhr</b>
Raum 1 (rechts)	8,00 €	40,00 €
Raum 2 (links)	14,00 €	70,00 €

Im Entgelt der Vermietung des Haupt- und Nebengebäudes sind alle Nebenkosten enthalten, außer die Kosten für die Reinigung. Die Kosten für die Reinigung hat der Mieter selbst zu tragen.

Gebrauchtgegenstände, wie Geschirr, Gläser, Besteck, werden für 50 Personen gestellt. Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z.B. Geschirr) wird pauschal ein Wiederbeschaffungswert von 2,00 €/Stück festgesetzt.

## 2) Außenanlage des Klosterhofes

<b>Außenanlage</b>		
bei kommerzieller Nutzung	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std. 60,00 €	Nutzung für Abendveranstaltungen 400,00 €
Bierzeltgarnitur	Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	5 €/ Tag

Im Entgelt der Vermietung der Außenanlage sind Wasser- und Abwasserkosten enthalten. Die Energiekosten werden nach Ablesung dem Nutzer zzgl. zum Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Außenanlage hat durch den Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen. Die Nutzung der WC-Anlagen im Nebengebäude ist möglich, die Reinigung hat durch den Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.

Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.

## 3) Museum

Für den Besuch des städtischen Museums mit seinen Ausstellungen werden folgende Eintrittspreise erhoben:

Erwachsene	5,00 €
Kinder bis 14 Jahre, Studenten	2,50 €

Fachkundige Führungen durch thematische Ausstellungen kosten pro Person den jeweiligen Eintrittspreis zuzüglich 3,00 €.

### § 4 Kautio

Bei Schlüsselübergabe ist folgende Kautio zu hinterlegen:

Nutzung Haupt- oder Nebengebäude	50 €
Nutzung Außenanlage	200 €

### § 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

## **§ 6 Entstehung der Entgeltspflicht**

- 1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das angegebene Konto der Stadt Coswig (Anhalt) zu entrichten.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2a entsteht keine Entgeltspflicht.
- 4) Eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Entgeltes ist auf Antrag möglich. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist die schriftliche Beantragung, zu richten an die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt). Die Antragstellung hat mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin zu erfolgen. Vereine, die Ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben, erhalten grundsätzlich 50 % Mietminderung.

## **§ 7 Hausordnung**

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des Klosterhofes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

## **§ 8 Haftung**

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung des Klosterhofes entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt derjenige, der gegen die Entgeltordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Klosterhofes der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 29.09.2016

*(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)*

### Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originalen Satzungen können bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Dienstzeiten eingesehen werden.